

1 Leistungen von Swisscom (Schweiz) AG

Allgemein

Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend «Swisscom») ermöglicht der Kundin bzw. dem Kunden (nachstehend «der Kunde»), über die Mobilfunknetze von Swisscom und ihren Roamingpartnern Gespräche zu führen und Daten auszutauschen. Bei Einsatz geeigneter Kommunikationseinrichtungen (Mobiltelefon, PDA, Modem, Datenterminal usw., nachstehend «Endgeräte») erhält der Kunde im Weiteren Zugang zu Informationsabfragesystemen, zum Internet und damit verbundenen Dienstleistungen. Die aktuellen Broschüren sowie die Website von Swisscom geben Auskunft über den Umfang sowie die spezifischen Nutzungsbedingungen der einzelnen Dienstleistungen von Swisscom. Swisscom kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen.

Funkversorgung

Mit ihrem GSM-Mobilfunknetz in der Schweiz bietet Swisscom dem Kunden einen hohen Grad an Funkversorgung an. Über die Funkversorgung mit neuen Technologien (z.B. UMTS, HSPA) wird Swisscom laufend informieren. Die Funkversorgung im Ausland ist abhängig vom Netz des Roamingpartners und dessen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Nähere Angaben von Swisscom über die aktuelle und die geplante Funkversorgung erfolgen unverbindlich. Funkschatten sind auch in den als versorgt bezeichneten Gebieten und insbesondere in Gebäuden möglich.

Unterhalt

Swisscom besorgt den Unterhalt ihres Mobilfunknetzes. Sie nimmt auf ihrer Hotline Störungsmeldungen entgegen. Sie behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, so rasch als möglich.

2 Leistungen des Kunden

Allgemein

Der Kunde ist insbesondere für eine rechts- und vertragskonforme Benutzung seines Mobilanschlusses (insb. Ziffer 5) und für eine fristgerechte Bezahlung der bezogenen Leistungen (s. Ziffern 3 und 4) verantwortlich.

Einrichtungen des Kunden

Der Kunde ist für die Anschaffung, Einrichtung, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität seiner Endgeräte selber verantwortlich. Swisscom gewährt dem Kunden keinen Investitionsschutz. Der Kunde hat Massnahmen zur Verhinderung von unerlaubten Eingriffen in fremde Systeme und der Verbreitung von Computerviren zu ergreifen. Versucht ein Endgerät bzw. Mobilanschluss des Kunden Störungen oder Schäden an den Anlagen von Swisscom oder Dritten, kann sie ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen und Schadenersatz fordern.

Verantwortung für Benutzung des Mobilanschlusses

Der Kunde ist für jede Benutzung seines Mobilanschlusses, auch für eine solche durch Drittpersonen, verantwortlich. Er hat insbesondere alle infolge Benutzung seines Mobilanschlusses in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Dies gilt auch für Waren oder Dienstleistungen, welche über seinen Anschluss bezogen oder bestellt wurden. PIN- und PUK-Codes sowie allfällige weitere ihm zugeteilte Sicherheitscodes sind sorgfältig und getrennt von Endgeräten bzw. der SIM-Karte aufzubewahren und Dritten nicht bekannt zu geben. Im Weiteren wird dem Kunden empfohlen, PIN-Codes zu aktivieren und in regelmässigen Abständen zu ändern.

3 Preise

Massgebend sind jeweils die aktuellen Preislisten von Swisscom. Swisscom kann Preise unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bekannt geben (z.B. bei WAP-Services) oder sie auf ihrer Website auflisten (z.B. Roamingpreise). Die Preise für spezielle, vom Kunden gewünschte Leistungen gibt Swisscom auf Anfrage bekannt.

Die Zahlungspflicht beginnt mit der Einschaltung des Mobilanschlusses. Auch während der Sperre seiner Mobilanschlüsse werden dem Kunden die vertraglich geschuldeten Preise in Rechnung gestellt.

4 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Allgemein

Swisscom erstellt die Rechnung aufgrund ihrer Aufzeichnungen. Insbesondere Roaminggebühren können vielfach erst mit zeitlicher Verzögerung in Rechnung gestellt werden. Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Ist kein solches angegeben, gilt als Fälligkeitsdatum das Rechnungsdatum plus 30 Tage. Mit Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden Beträge fällig.

Einwände des Kunden zu Benutzungsgebühren müssen innerhalb sechs Monaten nach der beanstandeten Benutzung erfolgen. Danach gelten sie als vom Kunden akzeptiert. Jede Partei kann unbestrittene Gegenforderungen zur Verrechnung bringen.

Zahlungsverzug

Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann Swisscom die Leistungserbringung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Nach erfolgter Leistungsunterbrechung kann Swisscom **dieselben Massnahmen bei sämtlichen**

Mobilanschlüssen treffen. In der Regel stellt Swisscom vor der Sperrung eines Anschlusses eine Mahnung zu. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die Swisscom durch den Zahlungsverzug entstehen. Pro Mahnung erhebt Swisscom eine Mahngebühr von CHF 20.–.

Kreditlimite; Vorauszahlung, Sicherheit

Swisscom kann Kreditlimite festlegen und ändern. Erreicht der Kunde seine Kreditlimite, kann Swisscom alle seine Mobilanschlüsse sperren, ist aber dazu nicht verpflichtet. Swisscom gibt dem Kunden bekannt, mit welchen Mitteln er Zahlungen leisten kann (z.B. Value Cards), um die Kreditlimite nicht zu überschreiten bzw. wieder zu unterschreiten. Solche Zahlungen werden, sobald sie in den Abrechnungssystemen von Swisscom erfasst sind, auf der nächsten Rechnung angerechnet. Bereits gestellte Rechnungen sind jedoch ungeachtet solcher Zahlungen vollumfänglich zu begleichen.

Hat Swisscom Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann Swisscom auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann Swisscom die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug.

Bestellung oder Bezug von Waren und Dienstleistungen

Bestellt oder bezieht der Kunde über seinen Mobilanschluss Waren oder Dienstleistungen, kann Swisscom die entsprechenden Beträge auf der Fernmelderechnung belasten. Die Bestimmungen dieser Ziffer 4 – insbesondere zum Zahlungsverzug – gelangen ebenfalls zur Anwendung, auch wenn Swisscom nur das Inkasso für Dritte wahrnimmt. Swisscom ist berechtigt, diejenigen Daten an Dritte weiterzugeben, die diese benötigen, um ihre Forderungen gegenüber dem Kunden belegen zu können.

5 Inhalt der Informationen; rechts- und vertragskonforme Benutzung; Missbräuche

Inhalt der Informationen

Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form) verantwortlich, den er von Swisscom übermitteln oder bearbeiten lässt oder den er allenfalls Dritten zugänglich macht. Dafür und für Informationen, welche der Kunde über das Mobilfunknetz erhält oder welche Dritte über Telekommunikationsnetze verbreiten oder zugänglich machen, ist Swisscom nicht verantwortlich.

Rechts- und vertragskonforme Benutzung

Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung seines Mobilanschlusses verantwortlich. Er darf seinen Mobilanschluss weder zur Beunruhigung oder Belästigung von Dritten noch zur Behinderung der ordnungsgemässen Benutzung eines anderen Netzanschlusses oder für einen anderen, rechtswidrigen Zweck missbrauchen. Rechtswidrig sind namentlich die Übermittlung oder das Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte sowie Werbeanrufe bzw. -mitteilungen, sofern dem Anrufer bzw. Absender bekannt ist oder sein muss, dass der Empfänger keine Werbeanrufe bzw. -mitteilungen erhalten will.

Massnahmen gegen Missbräuche

Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige Benutzung eines Mobilanschlusses, wird eine solche von einer zuständigen Behörde angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann Swisscom den Kunden zur rechtsund vertragskonformen Benutzung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen. Swisscom kann die gleichen Massnahmen treffen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Kunde den Vertrag verletzt oder verletzen wird oder er bei Vertragsabschluss unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht hat. Kündigt Swisscom aus einem der genannten Gründe den Vertrag, ist der Kunde gemäss den Bestimmungen der Vertragsurkunde über die vorzeitige Vertragsbeendigung zahlungspflichtig.

6 Rufnummer; SIM-Karte

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Rufnummer. Swisscom kann zugeteilte Rufnummern oder andere von ihr zugeteilte Adressierungselemente (z.B. IP-Adressen) entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Unter Vorbehalt der Portierung zu einem anderen Mobilfunkbetreiber fällt die Rufnummer bei Beendigung des Vertrages entschädigungslos an Swisscom zurück.

Fehlerhafte SIM-Karten ersetzt Swisscom während eines Jahres kostenlos. Falls technisch oder betrieblich erforderlich, ist Swisscom berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen. Weiter ist Swisscom zwecks Optimierung oder Erweiterung ihrer Dienstleistungen jederzeit berechtigt, dem Kunden entsprechende Daten oder Software auf die SIM-Karte zu laden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 2 (Einrichtungen des Kunden) sinngemäss.

7 Verzeichnis

Swisscom bzw. von ihr beauftragte Dritte tragen auf Wunsch des Kunden dessen Angaben in ein Verzeichnis ein. Es besteht keine Verpflichtung, die von Kunden für den Eintrag angegebenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Der Kunde kann im Verzeichnis einen Vermerk anbringen lassen, wonach er keine Werbeanrufe oder Werbemitteilungen erhalten möchte und seine Kundenangaben nicht zu kommerziellen Zwecken weitergegeben werden dürfen. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde von Drittpersonen Werbeanrufe oder Werbemitteilungen (z.B. SMS) erhält. Die Verantwortung hierfür liegt beim Anrufenden bzw. Absender der Mitteilung.

8 Datenschutz

Allgemein

Beim Umgang mit Daten hält sich Swisscom an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Fernmelde- und Datenschutzrecht. Swisscom erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Der Kunde willigt ein, dass Swisscom im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend sein Zahlungsverhalten weitergeben kann, seine Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote verwendet und dass seine Daten zu den gleichen Zwecken innerhalb der Swisscom Gruppe bearbeitet werden können. Wird eine Dienstleistung von Swisscom gemeinsam mit Dritten erbracht oder bezieht der Kunde Leistungen Dritter über das Netz von Swisscom, so kann Swisscom Daten über den Kunden an Dritte weitergeben, insoweit dies für die Erbringung solcher Dienstleistungen notwendig ist.

Swisscom trifft Vorkehrungen, um ihr Netz vor Eingriffen Dritter zu schützen. Ein absoluter Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören kann jedoch nicht gewährt werden. Swisscom kann für solche Eingriffe nicht haftbar gemacht werden.

Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen grundsätzlich angezeigt, unabhängig davon, ob er in einem Verzeichnis eingetragen ist oder nicht. Der Kunde kann Swisscom kostenlos die permanente Rufnummernunterdrückung in Auftrag geben oder selber pro Anruf die Rufnummernanzeige unterdrücken. Aus technischen Gründen kann in diversen Fällen weder die Rufnummernanzeige noch die Rufnummernunterdrückung garantiert werden, namentlich bei Anrufen aus einem fremden Netz oder in ein fremdes Netz sowie bei SMS. Bei Anrufen auf Notrufnummern und auf die Hotlines von Swisscom ist die Unterdrückung der Rufnummernanzeige nicht möglich.

9 Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten von Swisscom verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten.

10 Benutzungseinschränkungen

Swisscom bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit ihres Mobilfunknetzes. Swisscom kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren ihres Mobilfunknetzes oder für bestimmte Übertragungszeiten und -kapazitäten (z.B. bei SMS) abgeben. Swisscom behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten an ihrem Mobilfunknetz auszuführen, die zu Betriebsunterbrüchen führen können. Für Sprach- oder Datenverkehr auf Drittnetzen oder mit Anschlüssen von Drittnetzen sowie für den Internetzugang über den Mobilanschluss bestehen keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support.

Die durch die Sende- und Empfangsanlagen von Swisscom oder durch Endgeräte verursachten elektromagnetischen Felder können andere Geräte wie z.B. Hörgeräte, Herzschrittmacher sowie Haushaltgeräte in ihrer Funktion stören. Um Störungen zu verhindern, sind die von den Herstellern angegebenen Sicherheitsmassnahmen zu beachten und ein genügend grosser Abstand einzuhalten. Der Kunde hat sich über Benutzungsverbote und -einschränkungen (z.B. Strassenverkehr, Luftverkehr) zu informieren und sich an diese zu halten.

11 Haftung von Swisscom

Allgemeine Haftungsbestimmung

Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Swisscom ersetzt jedoch Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis bis zum Gegenwert der während des letzten Vertragsjahres bezogenen Leistungen, höchstens aber 50 000 CHF.

Die Haftung von Swisscom für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverluste ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen. Swisscom haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten namentlich Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen usw.), kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Stromausfall, Virenbefall usw.

Infoservices, Internetzugang im Speziellen

Swisscom gibt keine Zusicherung und übernimmt keine Haftung bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Recht- und Zweckmässigkeit, Verfügbarkeit sowie zeitgerechter Zustellung von Informationen, welche über den Mobilanschluss zugänglich gemacht werden. Swisscom erstattet keine Gebühren zurück und übernimmt keine Haftung für Schäden aus Downloads.

Benutzt der Kunde seinen Mobilanschluss zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist Swisscom – soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart – nicht Vertragspartner. Swisscom übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die über den Mobilanschluss bezogenen oder bestellten Dienstleistungen oder Waren, auch dann nicht, wenn Swisscom das Inkasso von Drittforderungen gegenüber dem Kunden durchführt.

12 Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist unbefristet. Vorbehaltlich spezifischer Bestimmungen in anderen Vertragsbestandteilen kann jede Partei den Vertrag schriftlich und unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen beenden.

Der Kunde kann den Vertrag ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen

> wenn er permanent (mindestens aber ununterbrochen während 7 Tagen) keinerlei Netzempfang mehr an seiner Wohnadresse hat, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

> wenn er nach einem Umzug permanent (mindestens aber ununterbrochen während 7 Tagen) keinerlei Netzempfang an seiner neuen, sich im besiedelten Gebiet befindlichen Wohnadresse hat, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

> bei Wegzug ins Ausland, sofern der Kunde ein entsprechendes amtliches Dokument vorweist und in den letzten 6 Monaten nicht von einer Verbilligung (z.B. verbilligtes Gerät) profitiert hat.

Wird ein Anschluss bei Todesfall des Kunden nicht durch einen Erben oder eine Drittperson weiter benutzt, kann der Vertrag mit Wirkung auf den Todestag ohne finanzielle Folgen aufgelöst werden.

13 Leistungsübersicht; Änderungen

Leistungsübersicht

Swisscom kann dem Kunden in geeigneter Form eine Leistungsübersicht über bestimmte oder alle Mobilfunk-Dienstleistungen zustellen, die er bei Swisscom bezieht. Sofern der Kunde nicht innerhalb der auf der Leistungsübersicht genannten Frist schriftlich, per Fax oder E-Mail eine Berichtigung von fehlerhaften Angaben verlangt, wird die Leistungsübersicht Vertragsbestandteil. Stellt Swisscom ihrerseits fest, dass die Leistungsübersicht fehlerhaft ist, kann sie dem Kunden eine berichtigte Version zustellen.

Änderungen bei Preisen und Dienstleistungen

Swisscom behält sich vor, die Preise und ihre Dienstleistungen jederzeit anzupassen.

Änderungen gibt Swisscom dem Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per Email) bekannt. Erhöht Swisscom Preise so, dass sie zu einer höheren Gesamtbelastung des Kunden führen oder ändert Swisscom eine vom Kunden bezogene Dienstleistung zum Nachteil des Kunden, informiert Swisscom rechtzeitig im Voraus und kann der Kunde die betroffene Dienstleistung bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.**

Änderungen der AGB

Swisscom behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen.

Swisscom informiert die Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per Email) vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, informiert Swisscom rechtzeitig im Voraus und kann der Kunde bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit Swisscom ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.**

Vertragsänderungen auf Wunsch des Kunden

Vertragsänderungen auf Wunsch des Kunden kann Swisscom in geeigneter Form bestätigen. Sofern der Kunde nicht innerhalb der in der Auftragsbestätigung oder der Leistungsübersicht genannten Frist schriftlich, per Fax oder E-Mail eine Berichtigung verlangt, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Swisscom vermerkt den Zeitpunkt der Vertragsänderung.

Swisscom informiert separat über die Möglichkeiten und Bedingungen, unter welchen der Kunde Änderungen selber vornehmen kann.

14 Übertragung

Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Swisscom kann jedoch den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an Swisscom AG oder eine andere Gesellschaft übertragen, sofern Swisscom AG diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. **Gerichtsstand ist Bern.** Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumenten).